

Römer 13 und das Staatsverständnis der Mennoniten um 1933

Dieser Beitrag befaßt sich weder mit der Haltung einzelner Mennoniten noch mit dem Verhalten von Gruppen wie der Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich oder dem Badisch-württembergisch-bayerischen Gemeindeverband im Dritten Reich.¹ Nicht was tatsächlich war in Tun und Lassen, sondern was zu einem aktuellen Thema von einigen gedacht und geschrieben wurde, ist Gegenstand dieser Untersuchung. Sie beschäftigt sich mit Auffassungen, die in mennonitischen Publikationen wie den Mennonitischen Blättern (MBL), der Mennonitischen Jugendwarte (MJW) und in den Äußerungen der Rundbrief-Gemeinschaft (RB) zum Ausdruck kamen. Dabei hoffe ich deutlich machen zu können, wie sehr überkommene, allgemein anerkannte Interpretationsmuster das aktuelle Urteil beeinflussten. Mit anderen Worten: Die Stellungnahme zum Staat an sich, der durch das Dritte Reich verkörpert wurde, erwuchs nicht nur aus der weltlichen Begeisterung für ein starkes Deutschland, sondern gründete sich vor allem auch auf ein bestimmtes Verständnis vom Bild des Staates in biblischer Sicht. Dies war schon lange vorher entstanden und von den meisten Mennoniten unbewußt übernommen worden. Hätte man 1933 eine andere Meinung bei den Mennoniten erwarten wollen, hätte das mennonitische Staatsverständnis schon im 19. Jahrhundert anders ausgesehen haben müssen.

I. Wandlungen im Staatsverständnis der Täufer und Mennoniten

Das Täufertum entstand im Zusammenhang und im Gegensatz zur offiziellen Reformation. Das Verhalten der einzelnen Täufergruppen gegenüber dem Staat war unterschiedlich und reichte von der Bestreitung der obrigkeitlichen Autorität in Glaubensfragen (Zürich) über die Absonderung von der Welt (Schleitheim) hin zur Gewinnung der Herrschenden für die eigene Sache (Nikolsburg) und zur Übernahme obrigkeitlicher Gewalt (Münster). Grundsätzlich haben die Schweizer Brüder die jeweilige Ordnung als von Gott verordnet angesehen. Deren Verfügungsgewalt aber wollten sie auf den weltlichen Bereich begrenzt sehen, nur dort fühlten sie sich zu Gehorsam verpflichtet. In Glaubensfragen billigten sie der Obrigkeit keine Entscheidungsgewalt zu. Hier war das Gewissen des einzelnen gefragt, und niemand konnte ihm die Entscheidung abnehmen. Aus freiem Willen mußte

der einzelne für ein Leben in der Nachfolge Christi Stellung nehmen. Die Orientierung am Bibelwort und dessen wörtliches Verständnis ließen in den meisten Fällen die zeitgenössische Auffassung vom mittelalterlichen Corpus christianum, aber auch die lutherische Lehre vom geistlichen und weltlichen Reich zweifelhaft erscheinen. Selbstverständliche und überkommene Forderungen des Staates an seine Bürger erschienen vielen Täufern als Grenzüberschreitungen, die sie nicht weiter ertragen konnten. Zu diesen Forderungen gehörte der Bürgereid und die Kindertaufe. Die Gleichsetzung von Bürgerpflicht und Christengehorsam stieß auf Widerspruch. Die meisten Täufer wollten wohl ordentliche Bürger sein, sie lehnten aber religiösen Zwang ab und setzten sich für eine Freiwilligkeitskirche ein. Neben Eid und Kindertaufe lehnten sie auch die Übernahme obrigkeitlicher Ämter ab.²

Das täuferische Obrigkeitsverständnis wurde nicht allein durch diese eher theologischen Überlegungen, die sich z. B. im Schleithheimer Bekenntnis niedergeschlagen haben, geformt, sondern vor allem durch die Verfolgungen, die zahlreichen Martyrien und die Vertreibungen aus der Heimat. Die negativen Erfahrungen mit den Obrigkeiten setzten sich auch nach der Zeit physischen Drucks in der Diskriminierung von Mennoniten als religiöse und völkische Minderheit fort. Dissent, Verfolgung und Diskriminierung brachten ein gebrochenes Verhältnis zur jeweiligen Obrigkeit mit sich, gegenüber der Obrigkeit, die sich oft genug christlich gebärdete und ihre mennonitischen Untertanen zwang, gegen ihr christliches Gewissen zu handeln. Die einschlägigen Bibelworte wurden von den Mennoniten so verstanden, daß ein Christ sich einer solchen Obrigkeit, die religiös verbrämte Forderungen stellte, zwar fügen müsse, sich aber nicht in ihren Herrschaftsbereich einfügen dürfe, daß ein Christ Abstand halten solle, um nicht der allgemeinen Sünde und der weltlichen Greuel teilhaftig zu werden, daß er sich entziehen müsse, daß er bereit sein müsse, zu widerstehen und ins Martyrium zu gehen, wenn die Obrigkeit das apokalyptische Gesicht des Tieres aus dem Abgrund angenommen hatte. Nach den Jahren des Aufbruchs und Zusammenbruchs zwischen 1525 und 1535 haben sich die Führer, die die verstreuten Gruppen wieder zusammenführten, überwiegend in die innere Emigration zurückgezogen und auf aktive Weltgestaltung verzichtet. Ihre Forderung an die Obrigkeiten war jetzt nicht mehr, daß sie die Reformation sich frei entwickeln lassen oder sich gar zu täuferischen Prinzipien bekennen sollten. Die wenigen, die den Aufbruch überlebt hatten, büßten ihren missionarischen Eifer im Feuer der Scheiterhaufen ein und flehten um Toleranz, um Ruhe zu einem christlichen Leben, das niemand stören sollte. Aus den beunruhigenden Täufern wurden Stille im Lande.

Im 19. Jahrhundert wurde aus der Bitte um Schonung der Gewissen der Ruf nach der Trennung von Kirche und Staat, eine Forderung, die auch von Atheisten und Liberalen unterschiedlicher Denkweise erhoben wurde. Die Mennoniten lebten jetzt nicht mehr in der ideellen und politischen Absonderung. In unterschiedlichem Maße und zu verschiedenen Zeiten waren sie zu Ansehen als tüchtige Landwirte und als unternehmerische Kaufleute gekommen. Sie begannen sich zu verwahren, wenn ihre Loyalität gegenüber dem Staat und der Gesellschaft in Frage gestellt wurde.³ Bürgerliche Respektabilität war ihnen trotz ihrer konfessionellen Ausprägung zugewachsen.

Weil ein jeder das Wort Gottes anders liest und sich diese Lesart im Laufe der Zeit ändert, mag einleuchten, daß während des 18. Jahrhunderts die apokalyptischen Züge in der biblischen Betrachtung zurücktraten und Texte, die den Staat als Gottes gute Schöpfung „dir zugut“ betonten, eher auf fruchtbaren Boden fielen als Sätze, die den Staat relativierten oder gar dämonisierten. Die theologische Überlegung unter den Mennoniten näherte sich dem allgemein-protestantischen Denken. Es wird üblich, Römer 13 als Maßstab der Untertanentreue und Loyalität zu zitieren, freilich wird dem in der Regel, wie auch schon bei Luther, die sogenannte *clausula Petri* aus Apostelgeschichte 5, 29 beigegeben. Es wird allerdings nicht deutlich, daß dies im allgemeinen mehr ist als eine theoretische Einschränkung.

Die Diskussionen um 1933 hatten ihre Vorläufer. Zu Beginn der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts befaßten sich zwei Aufsätze mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und der von der Weimarer Verfassung veranlaßten Trennung von Kirche und Staat. Die Tendenz dieser Aussagen ist einheitlich auf Triumph gestimmt: „Die Staatskirche ist gefallen!“⁴ Eine alte Forderung war in Erfüllung gegangen. Die politische Entwicklung hatte die Mennoniten bestätigt und gerechtfertigt: „Der Staat soll nicht einen Glauben, sondern die Glaubensfreiheit schützen.“⁵ Was diese Trennung von Kirche und Staat bedeutete, wurde den Mennoniten durch den Kirchenprozeß in Marienwerder vor Augen geführt. Hier hatte die Gemeinde Heubuden vor Gericht siegreich darum gestritten, daß sie nicht mehr zur baulichen Unterhaltung der evangelischen Kirchengebäude in ihrem Sprengel herangezogen werden konnte. Schon 1920 hatte Christian Neff vor dem Hintergrund der soeben erfolgten Trennung von Kirche und Staat vor einer neuerlichen „Verquickung von Kirche und Staat“ gewarnt und an die „Kompetenzüberschreitungen der Vergangenheit“ erinnert.⁶ Trotz seiner Feststellung, daß der obrigkeitliche Gehorsam für die Christen höchstes Gesetz und heiligste Verpflichtung⁷ sei, ist er um die alte mennonitische Distanzierung bemüht: „wir sind vor allem Bürger des Himmelreichs ...“

das muß unser Leitstern und Triebfeder unseres Handelns sein“, deshalb soll sich die christliche Gemeinde nicht in „politische Dinge“ und die „soziale Frage“ einmischen. Das sei Sache des Staates.⁸

II. Die Erörterung um 1933

1. Intensive Diskussion von Römer 13

Kein Text, kein Thema wurde um 1933 so häufig und auch breit, wenngleich wenig kontrovers, abgehandelt. Das zeigen die Zeitschriftenartikel und die fast ständige Erörterung in den Heften der RB-Gemeinschaft.⁹ Anlaß ist der Machtwechsel von 1933 und die Aussicht auf die deutsche Wiederbewaffnung bzw. die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Gerade die Diskussion innerhalb der RB-Gemeinschaft zeigt, wie sehr die Diskussion von Röm. 13 mit der Frage, ob denn der Kriegsdienst sich biblisch begründen lasse, verbunden wird. Merkwürdigerweise wird das Eidproblem¹⁰ nicht mit Röm. 13 und der „gottgewollten Schöpfungsordnung“¹¹ verbunden. Neben Röm. 13 und seinem Pendant Apg. 5, 29 werden die anderen einschlägigen Texte kaum herangezogen. Mehrfach wird dagegen 2. Thess. 2, 7f. zitiert, ohne daß dieser Text jedoch ausgelegt wird. Die apokalyptischen Texte vom Tier aus dem Abgrund (Offb. 13) werden nie erwogen und kaum zitiert, ebensowenig werden die Beispiele aus dem Neuen Testament studiert. Bei der Überlegung des Problems „Christ und Staat“ sind die Mennoniten erstaunlich einseitig auf den Zweiklang von Röm. 13 und Apg. 5, 29 fixiert. Andere Möglichkeiten kommen nicht oder nur ansatzweise in den Blick. Das Schwergewicht der öffentlichen Diskussion über das Verhältnis von Staat und Kirche liegt in den Jahren der Machtergreifung und der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1935. Die Begriffe Staat und Kirche werden ergänzt durch Volk und Staat, sie werden schematisch und verallgemeinernd gebraucht. Obwohl das Thema ständig erörtert wird, bezieht sich die Diskussion nicht auf aktuelle Ereignisse, sie scheint ohne Wirklichkeit und eher akademisch. Röm. 13 wird auch nicht mit der nationalsozialistischen Machtergreifung zusammengebracht. Konkretion gewinnt die Debatte im Blick auf die Wehrpflicht. Während die Darlegungen in den RB nicht so breit sind, begegnen wir sehr ausführlichen und vertieften Darlegungen in den MBl und vor allem in der MJW. Die jungen Prediger Walter Fellmann (34 Jahre), Gerhard Hein (28 Jahre), Ernst Fellmann (30 Jahre), Dirk Cattepol (21 Jahre), Horst Quiring (21 Jahre) und Otto Schowalter (33 Jahre) zeichnen sich dabei aus. Diese entstammen der

Nachkriegsgeneration, haben zumeist an Universitäten studiert, vornehmlich in Tübingen, und treten in diesen Jahren in den festen Dienst einer Gemeinde. Sie waren von der Auflösung der Weimarer Republik und vom strahlenden Aufgang des Dritten Reiches beeindruckt und versuchten dieses Geschehen theologisch zu verarbeiten. Sie haben das Dritte Reich nicht gerechtfertigt, aber sie sind auch zunächst nicht zu einer Distanzierung oder gar Ablehnung gekommen. Die Anwendung von Maßstäben, mit denen das Ansinnen eines Weltanschauungsstaates gemessen werden konnte, deutete sich bei ihnen an, allerdings nicht mit derselben Klarheit wie bei einigen RB-Schreibern, deren Blick nicht nur durch die Schöpfungstheologie und die Zwei-Reiche-Lehre vorgeprägt war. Der Staat, der die „Volksgenossen“ staatlich organisieren und weltanschaulich führen wollte, trat in Konkurrenz zum Christentum und forderte so das Denken der Interessierten und Engagierten heraus. Manche waren versucht, eine theologische Begründung für das Neue, für die übergreifenden Ansprüche dieses Staates zu finden, damit Christen ihn guten Gewissens mittragen konnten.

2. Einflüsse aus dem landeskirchlichen Bereich

Die vorliegenden Äußerungen sind nicht sonderlich eigenständig; sie lesen sich auch nicht genuin täuferisch. Sie sind weder am Schleithheimer Bekenntnis noch an Menno Simons' „Fundamentbuch“ orientiert. Es finden sich auch keine Hinweise, daß die Meinung amerikanischer oder holländischer Mennoniten befragt worden wäre. Dagegen ist der Einfluß der gemeinchristlichen Schöpfungslehre vorherrschend. Die Luther-Renaissance der zwanziger Jahre hat die Zwei-Reiche-Lehre wieder ins Blickfeld gerückt.¹² So ist es nicht verwunderlich, daß G. Hein zum Teil wörtlich¹³ sowie W. Fellmann¹⁴ und H. Quiring¹⁵ sich darauf beziehen. Dagegen scheint es mir bis auf wenige Anklänge fraglich, ob die Relativierung des Staates durch die „dialektische Theologie“¹⁶ die mennonitischen Prediger je beeindruckt hat. Eher scheint Einfluß Adolf Schlatters¹⁷, der bei vielen Mennoniten hochgeschätzt war, vorhanden zu sein. Die Barmer Erklärung der Bekennenden Kirche vom Mai 1934¹⁸ wird nirgends erwähnt oder zitiert. Höchstens Anklänge daran könnten sich in einigen mennonitischen Äußerungen feststellen lassen.

Die herkömmliche und vorherrschende Interpretation lutherischer und katholischer Prägung versteht unter „Obrigkeit“ den Staat schlechthin.¹⁹ Sie begreift Röm. 13 so, als ob dort eine Lehre vom Staat vorläge, auch vom modernen Staat, der doch so ganz anders ist als die Obrigkeit des 16. oder

gar das römische Reich des 1. Jahrhunderts. Der Staat an sich, ob er nun autoritär, monarchisch oder demokratisch verfaßt ist, wird als Gottes Schöpfung „dir zugut“ verstanden. Diese ist als Ordnung Gottes den Menschen übergeordnet. So erklärt sich die Neigung, den Text als Grundlage für eine Staatsmetaphysik einzusetzen. Der Staat wird zur schöpfungsmäßigen und naturrechtlichen Ordnung in einem. Der Christ schuldet dem Staat nicht nur Gehorsam oder das „Untertan-sein“, sondern (neben einer Reihe sachlicher Leistungen) auch Ehrfurcht. Als Regulativ wird dazu die *clausula Petri* zitiert, aber nicht definiert. Es bleibt in der Regel unklar, wo, wann und warum der Christ dem Staat nicht mehr gehorchen kann, weil Gottes Auftrag gefährdet ist. Auch das „wie“ eines möglichen Widerstandes bleibt unerörtert. Die Theologen konnten sich nicht vorstellen, daß staatliche Anordnungen in Konflikt mit Gottes Willen kommen könnten. Der Text des Paulus aus Röm. 13 war zur Staatsideologie geworden und wurde immer häufiger zitiert, wenn vom Bürger Ruhe und Ordnung gefordert wurde. Der Staat bekam ein Übergewicht, gegen das sich die Barmer Erklärung verwahrte. Bezeichnend ist, daß in dieser „Schöpfungstheologie“ immer von einer Legalität nach innen und außen ausgegangen wird. Die Folge ist der Rechtsstaat und damit die Bewahrung des „gottgegebenen Gesetzes“. Das positive Recht wird der Schöpfungsordnung inkorporiert und subordiniert, es ermöglicht eine scheinbare Kongruenz mit dem Naturrecht.

Gegen diese akzeptierte und erprobte Deutung des Staates hat die Theologie K. Barths und seiner Schüler zwei Einwände geltend gemacht: Einmal wird auf den Zusammenhang von Röm. 13 mit der Paränese des 12. und 13. Kapitels verwiesen. Um das deutlich zu machen, hat Barth Röm. 12, 21 zu der Obrigkeits-Perikope gezogen.²⁰ Das grundsätzliche Verhalten der Christen soll Gottesdienst in der Welt sein und steht unter der Überschrift von Röm. 12, 1. 2. Das Verhalten gegenüber dem Staat steht unter der Grundauffassung, welches „der gute, wohlgefällige und vollkommene Gotteswille“ in einer bestimmten Situation sei. Der Staat muß sich also prüfen lassen, ob seine Maßnahmen sich mit Röm. 12, 1. 2. vereinbaren lassen. Die allgemeine christliche Nächstenliebe soll auch das Verhalten gegenüber dem Staat leiten. Diese Auffassung geht davon aus, daß Röm. 13 kein isolierter Text innerhalb der paulinischen Paränese ist, sondern in deren Zusammenhang steht; weiter: daß er keine dogmatischen Aussagen über den Staat an sich enthält, sondern lediglich zum Verhältnis der Christen gegenüber der Obrigkeit, was immer das sei, Stellung nimmt. Eine ähnliche Überlegung verweist auf den eschatologischen Charakter der paulinischen Paränese, der hier besonders deutlich sei, da Röm. 13 kurz vor Röm. 13, 11–14 steht. Da-

durch sei klargestellt, daß der Staat eine vorletzte, zeitlich begrenzte Ordnung sei, der der Christ gehorche, wenn dadurch Gottes Wille nicht beeinträchtigt werde. Diese Auffassung kommt den Vorstellungen des Schleiermachers Bekenntnisses recht nahe.

Zum andern wird eine eigenwillige Auffassung von der Erwägung geleitet, daß „Obrigkeiten“ (*exousiai* = Mächte) mit Engel-Dämonen gleichzusetzen seien.²¹ Von dort her ließe sich dann leicht eine Brücke zu Offb. 13 und dem Tier aus dem Abgrund schlagen. Eine solche Erklärung hatte den Vorteil, daß der Begriff des Staates sich personalisieren, also auf Hitler, Himmler oder Goebbels beziehen ließ (dasselbe war mit Nero, dem Papst, Wallenstein, Napoleon und Stalin geschehen). Außerdem spendete der apokalyptische Rahmen Trost: so wie in Offb. 13 das Tier aus dem Meer besiegt wurde, so würde auch der Herr die Seinen bewahren und die Staatsdämonen, überhaupt alle bösen Geister, schlagen und in den Abgrund stürzen. Anders als bei der eschatologischen Interpretation, die die Zukünftigkeit der Überwindung des Staates betont, gehen diese Interpreten von der immanenten Königsherrschaft Christi aus, die sich schon jetzt manifestiere. Es liegt auf der Hand, daß dies Verständnis sich eher für eine verfolgte Kirche eignet als das schöpfungstheologische, das mehr der *ekklesia triumphans* zuzuordnen ist.

In der Diskussion um den Staat wurde in der Regel übersehen, das Verhalten der Jünger, der Apostel und der ersten Christen gegenüber ihrer jeweiligen Obrigkeit zu untersuchen. Dabei hätte man entdecken können, daß die Situation komplexer war als die Schöpfungstheologie oder die aus der dialektischen Theologie hervorgegangene Auffassung sie uns erklärt. Wenn man nur die Apostelgeschichte heranzieht, kann man vielfältiges Verhalten feststellen: Stephanus erduldet das Martyrium bereitwillig; Paulus nimmt die Auspeitschung in Philippi hin und flieht trotz einer Möglichkeit dazu nicht aus dem Gefängnis, Petrus flieht aus dem Jerusalemer Gefängnis; Paulus beschreitet den Rechtsweg und beruft sich trotzig auf den Kaiser; Petrus protestiert mit der zitierten *clausula* vor der Obrigkeit. Zöge man das Verhalten der nachapostolischen Tradition heran, würde der Beobachter auf Material stoßen, das Ergebnisse ebenso wie Widerstand gegenüber der Obrigkeit erkennen ließe. Jesus selbst war nicht bereit, Anordnungen von geistlichen und weltlichen Autoritäten hinzunehmen, und hat mit der Tempelreinigung gegen Herkommen und Obrigkeit tatkräftigen Protest eingelegt. Er war jedoch bereit, das Todesurteil einer fragwürdigen Obrigkeit ohne Gegenwehr zu akzeptieren und am Kreuz einen qualvollen Tod zu sterben.

3. Umformung der biblischen Aussagen durch Ideologie

Die am meisten verwendeten Begriffe in den Auslegungen von Röm. 13 sind „Volk und Staat“ als Doppelbegriff, der auch so in der Satzung der Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich von 1934 auftaucht²², dann „Volksgemeinschaft“, meistens verbunden mit dem Possesiv-Pronomen oder ausschmückenden Adjektiven wie „neu“ und „deutsch“ und dem überkommenen Begriff der „Ordnung“, präzisiert als „Schöpfungsordnung“ und verziert mit Zusätzen wie „gottgewollt“. Keiner dieser Begriffe ist dem Vokabular des Textes Röm. 13 entnommen²³, keiner entstammt der Bibel. Sie alle sind zeitgebundene Ableitungen der Vorstellung vom Staat an sich, wie Christen sich ihn vorstellten. Diese Begrifflichkeit setzt stillschweigend voraus, daß Röm. 13 und die parallelen Stellen eine Lehre vom Staat aus biblischer Sicht entfaltet. Mit „Ordnung“ sollte eine Brücke zu den modernen Schlagworten geschlagen werden, zur „Volksgemeinschaft“, bei der wohl an genossenschaftlich-germanische Vorstellungen gedacht wurde, und zur Doppelung „Volk und Staat“, die wohl eher biologische als biblische Zusammenhänge herausstellte. Bedeutsam ist, daß „Volk“ dem „Staat“ vorangestellt wird und dem an sich neutralen Begriff eine eindeutige Qualität gibt. Wenn vom „völkischen Staat“ gesprochen wird, soll ausgedrückt werden, daß die Rasse den modernen Staat ausmacht und ihn bestimmen sollte. Das „Volk“ wird als naturhafte, übergreifende Einheit verstanden, ihr wird der Staat unterstellt und ausgeliefert. „Volk“ und „Staat“ werden identifiziert und biologisch-mystisch ideologisiert: „Du bist nichts, dein Volk ist alles“. Der Appell an den Gemeinsinn: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, an die Volksverbrüderung, und die Politisierung selbst der privaten Lebensbezüge zu Beginn des Dritten Reiches beeinflussten auch die Mennoniten. Interessant ist die Gewichtung in H. Quirings „Grundworte des Glaubens“.²⁴ Dort sind 153 Zeilen dem „Volk“, aber nur 51 dem „Staat“ gewidmet. Dies kann sicherlich nur als formales Indiz gewertet werden. Der Begriff „Volk“ taucht in der mennonitischen Diskussion jetzt erstmals auf, ohne daß er überwiegend mit nationalsozialistischen Inhalten gefüllt wäre, vielmehr schwingt bei H. Quiring der Begriff vom „Volk Gottes“ mit. „Volk“ wird aber mißverständlich gebraucht und wie sonst überall als gängige Münze gehandelt. Nur selten blinkt ein christlicher Vorbehalt durch, daß „die Wirklichkeit des Volkes nie Reich Gottes werden“ kann, „sondern sie ist ein Teil der „Gestalt dieser Welt“, die vergeht“.²⁵ Die täuferische Relativierung der Obrigkeit, der paränetisch-eschatologische Vorbehalt, der den Staat geradezu herausfordern müßte, ist trotz aller histo-

rischen Rückbesinnung nicht mehr im Blickfeld. Dagegen wird mehrfach von mennonitischen Theologen bedauert, daß die Mennoniten „kein eigentliches Staatsdenken“²⁶ hervorgebracht hätten, und angemahnt, daß „ihre Ablehnung des obrigkeitlichen Amtes und Schwerts der Belehrung Luthers hätte offen stehen müssen“.²⁷ Der Staat wird von Röm. 13 her als eine absolute Größe begriffen, obwohl die Mennoniten sich darüber klar sind, daß der Staat verschieden verfaßt sein kann, „ob Monarchie, Republik, Demokratie oder Diktatur, Gott ruft die Menschen auf verschiedene Weise in seinen und in ihren Dienst an der Welt“.²⁸

Als wichtigste Aufgabe des Staates wird die Rechtspflege angesehen und zwar als Schutz der Bürger und zur Bestrafung des Verbrechers. Diese Auffassung wurde durch die liberale Staatsauffassung des 19. Jahrhunderts verstärkt mit ihrer Meinung, daß die wirtschaftlichen und sozialen Fragen im freien Spiel der Kräfte sich ausbalancieren würden. Als weitere Aufgabe wird die Erhaltung des Friedens nach innen und außen erwähnt.²⁹ Alles, was mit Politik „und dazu gehört auch die soziale Frage“ zu tun hat, muß vom Staat gehandhabt werden. An der Lösung dieser Probleme „ist die christliche Gemeinde nicht direkt beteiligt“.³⁰ Schließlich wird vom Staat noch die Abwehr — gegebenenfalls mit Waffengewalt — der Gottlosenbewegung und des Marxismus erwartet.³¹

4. Staat und Gehorsam

Obwohl viele Mennoniten rasch erkannten, daß das Dritte Reich als totaler Staat konzipiert war, wird es nirgends mit dem Sowjetstaat oder dem Faschismus in Italien verglichen. Diese werden völlig zutreffend analysiert, das Ergebnis wird aber nicht mit den deutschen Verhältnissen in Beziehung gesetzt. Der Bolschewismus habe „dämonische Gewalten“ entfesselt, er sei der Inbegriff des „Antichrist“.³² Unter Hinweis auf Dan. 7 und Offb. 13 wird vom Sowjetstaat gesagt, daß „er alles, was noch Ordnung, Zucht, Recht und Sitte heißt, zusammenreißt“.³³ Dem Schreiber ist zugute zu halten, daß im Sommer 1933 niemand erkennen konnte, daß der Nationalsozialismus die dem Bolschewismus zugeschriebene Zerstörungskraft noch zeigen würde, obwohl die einschlägigen Maßnahmen von den Machthabern schon ergriffen worden waren. Der Bolschewismus war für die Mennoniten besonders dadurch verabscheuenswürdig, weil seine Politik zur Zerstörung der mennonitischen Gemeinden in Rußland und zum Exodus von 30 000 Mennoniten geführt hatte, eine Katastrophe, die die deutschen Mennoniten

vielfältig betroffen hatte. Als Maßstab des antichristlichen Staates wurde der Ruin des Rechtswesens und der Verfall der öffentlichen Ordnung und die Auflösung der gewohnten ethischen Normen verstanden. Daß mit dem Reichstagsbrand, dem Ermächtigungsgesetz, dem Arierparagrafen und den Gleichschaltungsgesetzen die Rechtsstaatlichkeit gestört war, wurde nicht erkannt. Das „Streben nach der Totalität des Staates“³⁴ allerdings wird als Problem empfunden, denn der Weltanschauungsanspruch des Staates ist der Anlaß von nicht näher erläuterten „Spannungen“.³⁵

Gleichzeitig wird aber dieser Anspruch erzieherisch verstanden und begründet, weil ein „großer Teil des Volkes die innere Beziehung zu seinem Glauben verloren hat ... Die weltanschauliche Basis sei eine Notwendigkeit, weil sonst das Reich keinen dauernden Bestand hat“.³⁶ Ähnlich wie die Barmer Erklärung ein Jahr später stellt W. Fellmann fest, daß der „totale Staat den Menschen ganz in Anspruch nimmt und das ganze Leben in die Ziele des Staates“ einordnen will.³⁷ Wo aber in Barmen mit Fanfaren verkündet wurde: „Wir verwerfen die falsche Lehre ...“, wird hier nur festgestellt und leise gewarnt. Gerade beim Verständnis von Röm. 13 wird der Gehorsam mehr betont, als daß ein Widerstand aufgrund von Apg. 5, 29 ins Auge gefaßt würde. Während der Gehorsam ausführlich besprochen wird, fehlt für eine Widerstandspflicht die Konkretion.

Aus der Lektüre von Röm. 13 wird Gehorsam und willige „Einordnung in das große Ganze“ gefolgert. Dieser Gehorsam „ist so selbstverständlich wie der Gehorsam gegen Gott“³⁸ und wird überwiegend mit Begeisterung geleistet. Dabei handelt es sich nicht nur um weltlich-bürgerlichen Gehorsam, er wird transzendiert und erhält eine metaphysische Qualität: „Untertan sein ... heißt gehorchen und dienen bis zum Schluß“, deshalb „darf und soll unsere höchste Sorge die Obrigkeit sein“.³⁹ Wenn so oft von der Einordnung in das Ganze des Staates gesprochen wird, dann mag dabei die Erinnerung an Zeiten mitschwingen, in denen die Mennoniten sich vom „Ganzen des Staates“ fernhielten und auch von ihm ausgeschlossen waren.⁴⁰ So war es ganz selbstverständlich, daß „neben der Erfüllung unserer politischen Pflichten im Sinne von Röm. 13“ zum Gebet für den Staat (– emotional: das Vaterland) aufgefordert wurde.⁴¹ Der Gehorsam ist unabhängig von der Art des Staates. Er muß auch dann geleistet werden, wenn die Obrigkeit nicht gefällt, denn „Gott hat die Obrigkeit in der Hand und läßt sie tun, was er will“.⁴²

Viele haben gemerkt, daß dieser nationalsozialistische Staat eine andere Qualität hatte als die Republik von Weimar oder das Kaiserreich. Aber

Einwänden und Zweifeln gegen den „Umbruch“ wurde mit den „grundlegenden Worten des Apostels Paulus über die Stellung des Christen zum Staat in Röm. 13“ begegnet.⁴³ Diesem Fazit, das der methodistische Bischof Melle zog, schlossen sich die Mennoniten gerne an. Röm. 13 wurde dahin verstanden, daß man sich nicht nur einordnen müsse, sondern daß man dem Staat und dem ihn beherrschenden Regime bedingungslosen Gehorsam, als von Gott geboten, schuldig sei. Der Obrigkeit müsse der Christ nicht nur gehorchen, sondern auch für sie beten. Röm. 13 diene vielen, die sich bereitwillig dem Regime angeschlossen hatten, als Rechtfertigung. Heute mag das ein Indiz dafür sein, daß kritisches Nachdenken abgeblendet wurde. Die *clausula Petri* hat darüber hinaus noch andere Skrupel beruhigt.

5. Der Totalitarismus weckt einzelne Vorbehalte

Die Aussagen zur „gottgewollten Schöpfungsordnung“ von „Volk und Staat“ wurden immer unter dem Vorbehalt der *clausula Petri* und unter dem Hinweis auf die Endlichkeit des Staates gemacht.⁴⁴ Aber diese Einwendungen sind so allgemein und formelhaft gehalten, daß sie den Charakter stehender Redewendungen annahmen; sie ließen nur selten einen aktuellen Bezug zum nationalsozialistischen Staat erkennen. Andererseits legt die häufige Behandlung von Röm. 13 in den mennonitischen Publikationen auch den Schluß nahe, daß das Thema Christ und Staat die Gemüter doch beunruhigte und daß daher eine theologische Begründung für die allgemeine Begeisterung und für die Angemessenheit des neuen Regimes gesucht werden mußte. Während der lutherische Begriff der „Oberkeit“ zu „Volk und Staat“ weiterentwickelt und breit variiert wurde, unterblieb eine Konkretisierung und Aktualisierung der als Maßstab von Röm. 13 immer beigefügten *clausula Petri*.

Dabei hätte es nahe liegen können, nachdem die Prediger nicht mehr nur aus den genuinen Täuferquellen schöpften, sondern auch von den Universitäten kirchlich-lutherisch beeinflusst waren, die Relativierung des Staates eines Karl Barth aufzunehmen⁴⁵ oder die Widerstandsfanfaren der Barmer Erklärung zu bedenken, die sich gegen die Inanspruchnahme des ganzen Lebens durch den totalen Staat wandte und eine Begrenzung der staatlichen Macht forderte. Christian Neff, der anfänglich den Machtwechsel begrüßt hat, warnt schon bald vor „einer Übersteigerung des Nationalgefühls“ und vor der „Idee des Totalstaates“, weil dieser „sich alle höheren Interessen,

auch die religiösen und geistlichen, unterordne“. Neff fährt in seiner Predigt fort: „Es ist der schlimmste Götzendienst, wo die irdische Ordnung sich an Gottes Stelle setzt und sich gebärdet, als sei Gott von seinem Thron gestürzt und sie selbst darauf gesetzt“. In prophetischem Weitblick kündigt er als Konsequenz dieser Grenzüberschreitungen die „völlige Auflösung aller Ordnung“ an. In derselben Predigt bezeichnet er es als bedauerliche Verirrung, „wenn man in Marnheim bei einem Gottesdienst das Bild des Reichskanzlers auf den Altar gestellt hat“. ⁴⁶ Obwohl der nationalsozialistische Staat bald als totaler Gesinnungsstaat entlarvt worden war, taten sich die meisten damit schwer, die Gefahren zu erkennen und ihnen Rechnung zu tragen. Aber die Nachdenklichkeit machte der Begeisterung Platz: „Im Grunde wissen wir nicht, ... wie wir handeln sollen. Gott muß uns lehren, wie wir es machen sollen ... Es ist wohl ein Ausdruck unserer abgrundtiefen Verlorenheit, unserer bedenkenlosen Verstricktheit in Sünde und Not, daß es keine direkten göttlichen Befehle gibt“. ⁴⁷ Auch wenn betont wird, daß wir „vor der Obrigkeit die ewige, unumschränkte Königsherrschaft Gottes bekennen“ ⁴⁸, so wird das eher allgemein verstanden, ohne zu einer Distanzierung zu kommen. Angesichts der weltanschaulichen Propaganda des nationalsozialistischen Staates werden manche müde und ziehen sich aus der Diskussion zurück und betonen: „unter dem Schutz unserer Obrigkeit durften wir unseres Glaubens leben und dem Werk unsrer Hände nachgehen“. ⁴⁹

Daß der Staat den Christen bedrängen kann, ist Geschichte, die nicht mehr weh tat. Christian Neff warnt 1919 im Blick auf die Vergangenheit vor „Kompetenzüberschreitungen“ des Staates, ohne zu erläutern, was er damit meint. ⁵⁰ Auch schon vor 1933 hat E. Göttner vor der „Vergötterung des Volks“ und vor der „Überschätzung von Volkstum und Staat“, der der religiösen Gemeinschaft „übergeordnet“ werde, gewarnt. ⁵¹ Diesen allgemeinen Warnungen schließen sich später, als das Unheil angefangen hatte, andere an: „Die Kirche darf nicht in die innere Abhängigkeit vom Staat geraten“. ⁵² Derselbe hält es zwei Jahre später für möglich, daß der Staat „Verwerfliches“ ⁵³ fordern und das Recht beugen könnte. Dabei wird aber nicht deutlich, ob dies nur für theoretisch gehalten wird oder ob im Hintergrund die „Schaffung“ der Deutschen Evangelischen Kirche, der Röhmputsch oder die Konzentrationslager in Dachau und Oranienburg standen und diese gedankliche Befürchtung beeinflussten. Das traditionelle Verständnis des Gehorsams, den man dem Staat schulde, war mit der Erwartung verbunden, daß dieser Staat für Recht Sorge. Die Rechtsstaatlichkeit band und verband Bürger und Staat gegenseitig. Trotz der geäußerten Befürch-

tungen bleibt als Grundtenor die Aufforderung zum Gehorsam, die Pflicht zum Widerstand nach Apg. 5, 29 wird ihr nicht zur Seite gestellt. Die allgemeinen Vorbehalte, Warnungen und Einwände wurden letzten Endes als nicht so schwerwiegend empfunden, als daß sie eine grundsätzliche Neuorientierung dem Staat gegenüber notwendig gemacht hätten. Die rechtliche und wirtschaftliche Diskriminierung der Juden, das Verschwinden der Geisteskranken und die partielle Aufhebung der Rechtsstaatlichkeit spiegelt sich in keiner der zitierten Stellungnahmen wieder. Zwar wird proklamiert: „Maßgebend sind die Richtlinien des Wortes Gottes“.⁵⁴ Dies Wort Gottes aber wird so verstanden, daß trotz der konstatierten Spannung zwischen „Einordnung und Dienst im Ganzen des Staates“ und „aller Vergöttlichung des Staates“ (vor der vom Evangelium her gewarnt wird) die Vereinigung den vermuteten Forderungen des neuen Regimes mit dem Angebot des Verzichts auf den immer gesetzlich verankerten Dienst ohne Waffen vorab und ungewollt entsprechen wollte.⁵⁵

Vor dem Hintergrund der täuferischen Verfolgung und der mennonitischen Diskriminierung predigt Christian Neff mit Blick auf den totalen NS-Staat: „Es gibt ein Gebiet, wo aller irdischer Zwang zum Unrecht wird“. Er meint damit die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die er bedroht sieht. Als Beleg für sein Unbehagen spricht er von „verschiedenen evangelischen Pfarrern“, die abgesetzt worden seien, „weil sie der herrschenden Richtung mißliebig sind“ (Damit spielt er auf den innerkirchlichen Machtkampf mit den Deutschen Christen an, der im November 1933 seinen Höhepunkt erreicht). Das Wort Gottes predige nicht „*blinde Unterwerfung unter die weltliche Macht*, welche die Menschen zu willenlosen Sklaven“ mache. Neff betont die Vorläufigkeit aller staatlichen Macht — „da hat es dann ein Ende mit den Obersten dieser Welt“ — wobei er sich auf 1. Kor. 15, 24 f. und Offb. 11, 15 bezieht.⁵⁶ Als Kritik an täuferischem Verhalten ist W. Fellmanns Hinweis aufzufassen, daß das christliche Verhalten gegenüber dem Staat nicht nur unter der Regel des Gehorsams, sondern eben auch der Liebe zu sehen sei. Damit ist die Gemeinde zur Aktivität bei der Gestaltung der Verhältnisse aufgefordert. Sie kann sich nicht durch Passivität, Hinnehmen oder Geschehenlassen bestimmen lassen. Sie sollte vielmehr „prinzipiell ... Kräfte zum Aufbau des Staates ... freimachen ... Es darf unsere Bitte sein, ... in Freiheit dem Staat zu geben, was des Staates ist“.⁵⁷ In die gleiche Richtung weist H. Quiring, der die „Liebe“ als „Norm des Gewissens“ maßgebend für das Verhalten des Christen zum Staat sein läßt: „Die Verantwortung vor seinem Gewissen, das sich von Gottes Wort leiten läßt, bestimmt das Tun des Christen“.⁵⁸

6. Die Rundbrief-Gemeinschaft bemüht sich um Konkretion

Nicht bei allen Mennoniten vertrugen sich Röm. 13 und Apg. 5, 29 so reibungslos, wie ein oberflächlicher Beobachter glauben mag. Die RBler⁵⁹, deren teilweise Einziehung zum Wehrdienst anstand, haben sich kritisch mit dem „Untertan-sein“ und dem Recht auf Widerstand beschäftigt: „So hätten wir uns also einen Weg zu suchen, der hindurchführt zwischen Röm. 13 und Apg. 5, 29“.⁶⁰ Die Jugend suchte nach einer „klaren Linie“. Sie fand sie freilich nicht und erhielt auch wenig offizielle Hilfe. Die Führung der Mennoniten ging kaum auf die Problematik ein. Sie stellte vielmehr in ihrer Satzung vom 11. 6. 1934 klar: „Die weltliche Obrigkeit und jede menschliche Ordnung nach apostolischem Vorbild ehrend, hält sie für Christenpflicht, ihrem Volk und Staat gewissenhaft zu dienen“.⁶¹ Daß mit dieser „Christenpflicht“ der Wehrdienst gemeint ist, geht aus dem Zusammenhang von Satzungstext und späterer Diskussion hervor. Später wurde sogar behauptet, der Vorsitzende der Vereinigung habe sich dessen gerühmt, daß die Wehrpflicht in der Satzung verankert worden sei.⁶²

Die Schreiber schlagen deutlichere Töne an, wenn eine junge Mennonitin das Reich Gottes im Gegensatz zum Staat sieht und betont: „Es gibt keinen christlichen Staat“.⁶³ Da geht es nicht mehr um eine Gleichsetzung des Gehorsams gegen Gott und den Staat. Von einer Zusammenarbeit von Kirche und Staat ist keine Rede. Vor dem Hintergrund des Gegensatzes von Staat und Reich Gottes bekennen diese RBler, daß wir „wohl alle noch nicht Schmach um Christi willen auf uns genommen haben, wohl aber Schmach auf ihn geladen haben durch Verrat“.⁶⁴ Es ist nicht deutlich, was mit „Verrat“ gemeint ist, vielleicht belasteten die Stellung zur Wehrpflicht, vielleicht auch die allgemeine Kompromißsucht die Gewissen. Die Qualität des Dritten Reiches wird relativiert mit der Feststellung, daß die Paränese des Paulus in Röm. 13 „gut ist, solange die Obrigkeit sich selbst unter Gottes Gebot stellt“.⁶⁵ Hier werden Recht und Pflicht der Christen gefordert, der Obrigkeit nicht in allen Dingen zu gehorchen, sondern den Gehorsam von einer Prüfung abhängig zu machen, ob sich nämlich die Anordnungen des Staates, der keinerlei religiöse Qualität mehr hat, mit dem biblischen Befund im konkreten Falle vertragen.⁶⁶

Die RB-Gemeinschaft hält es für möglich, daß der Staat seine Grenzen überschreitet, und sucht nach Kriterien für ein sicheres Urteil. Viele unter den RBlern fürchten, daß die nationalsozialistische Ideologie die dem Staat zugemessenen Grenzen sprengt: „Will der Staat die Gewissen zwingen, so müssen wir darauf aufmerksam machen“.⁶⁷ Das war der klassische Bestim-

mungsort, der den Mennoniten aus ihrer Geschichte zuwuchs. Der Zwang, den das Regime auf Christen 1934 ausübte, lag in der Einführung des Führerprinzips auch bei den Kirchen und im Versuch der Gleichschaltung aller Jugendgruppen unter das Dach der Hitler-Jugend.⁶⁸ Beide Einmischungen in die kirchlichen Strukturen hatten sich zwischen Juni 1933 und Dezember 1933 vollzogen; der Röhmputsch und die Ermordung katholischer Jugend-Funktionäre stand noch bevor. Auf dem Ostertreffen der RB-Gemeinschaft auf dem Weierhof wird das Thema „Christ und Staat“ eingehend abgehandelt. Zuvor hatten sich in der zweiten Hälfte 1933 einige RB-Kreise mit dieser Frage schon beschäftigt. Ohne daß die RBler nun den nationalsozialistischen Staat abschaffen wollen — sie sind im Gegenteil um sein Fortbestehen besorgt⁶⁹ —, kommen sie doch in der Diskussion zu bemerkenswerten Einwänden. Im Weltanschauungsanspruch wird der Versuch gesehen, daß sich der Führer Adolf Hitler an die Stelle Gottes setzt. Daß die Jugend auf den Nationalsozialismus ideologisch ausgerichtet werden soll, wird als Grenzüberschreitung verstanden. Die Berichterstatterin verwahrt sich dagegen, daß der Nationalsozialismus „die Lebensordnung“, zu deren Schutz er von Gott eingesetzt ist, „nun selber bestimmen“ will, daß sich das Geschöpf nun an die Stelle des Schöpfers setzen will. Der Referent R. Funk habe betont, daß „die Kirche sich schuldig gemacht habe, weil sie Gottes Recht an den Staat ausgeliefert habe“.⁷⁰ Als Begründung dafür nennt er „die Nachlässigkeit in der Lehre“⁷¹ und trifft damit den Nagel auf den Kopf. In seinem Weierhöfer Vortrag bemüht sich R. Funk, die *clausula Petri* zu konkretisieren, indem er die Grenzüberschreitung des Staates an der Gesetzgebung des abgelaufenen Jahres deutlich macht. In seiner Argumentation ist er, wie auch Otto Schowalter, in deutlicher Nähe zur Barmer Erklärung vom Mai 1934. Schowalter, der Hamburger Pastor, versucht später, Wesen und Funktion des Staates zu beschreiben. Er weist auf dessen Eigengesetzlichkeit hin, darauf, daß er sich von seinem „ihm von Gott gegebenen Auftrag“ entfernt habe, um in „alle Lebensgebiete“ einzugreifen. Deshalb „müssen wir also unterscheiden Anspruch und Auftrag des Staates, Totalität und Gehorsam“.⁷² Schowalter ruft zu kritischem Gehorsam auf. Man könne dem Staat nur dann „recht dienen“, wenn sicher sei, damit auch Gott zu dienen. Die Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat wird durch dessen Totalitätsanspruch begrenzt. Dieser Anspruch spiegelt sich im Führerprinzip, in der Einmischung in kirchliche Strukturen durch das Gleichschaltungsgesetz und in die Jugendarbeit. Der Wille zur Grenzüberschreitung durch den nationalsozialistischen Staat wird deutlich im Weltanschauungsanspruch des Nationalsozialismus. Für manche hat der Staat unter dem

Regime Hitlers seine ursprüngliche Qualität verändert und Züge einer widerchristlichen Macht angenommen.

III. War die biblische Fundierung ausreichend?

Weder vor 1933 noch danach haben sich Mennoniten so häufig mit dem Verständnis von Röm. 13 und seinem Verhältnis zu Apg. 5, 29 befaßt. Die Ideologisierung und die drohende Wehrpflicht lösten die Beschäftigung mit diesen Texten aus. Die Einstellung zu einem sich nach den Unsicherheiten von Weimar neu und anders formierenden Staat bedurfte einer theologischen Erörterung. Diese bewegte sich in konventionellen Bahnen. Die Auffassung, daß Röm. 13 eine Lehre vom Staat als Schöpfungsordnung entwickle, wurde nach allen Seiten ohne Einschränkung vertreten. Angesichts des mennonitischen Integrationsprozesses in Staat und Gesellschaft darf uns das nicht wundern. Diese Haltung wurde von den Predigern, die überwiegend an lutherischen Fakultäten studiert hatten, abgestützt. Sie haben bewußt oder unbewußt die national übliche und theologisch erprobte Meinung vertreten. Der Zusammenklang von völkischer Begeisterung 1933 mit der allgemein-christlichen Staatsauffassung war verlockend, die kirchliche Tradition stützte den Aufbruch des Volkes theologisch ab; der nationale Umbruch machte die verloren geglaubte Ordnung nach innen und außen wieder wirksam. Dieses Doppelargument, gewoben aus Begeisterung und überkommener Überzeugung, war unwiderstehlich. Es hätte größerer Unabhängigkeit bedurft, um dieses Knäuel von Argumenten aus dem theologischen Denken und Emotionen aus dem politischen Bereich zu entwirren und die angeblich biblisch gebotene Transzendierung des Staates zu verwerfen und in Konsequenz die Ablehnung der nationalsozialistischen Weltanschauung aus der Bibel zu begründen. Die RB-Gemeinschaft schien auf diesem Weg zu sein, vielleicht wäre sie ans Ziel gekommen, wenn der kritische Gedankenaustausch nicht nach 1937 zum Erliegen gekommen wäre. Allgemein hat die Gläubigkeit an Wesen und Allmacht des Staates eine sachliche Stellungnahme erschwert. Begeisterung wurde nicht mit Nüchternheit ausgeglichen. Ungute Kompromisse waren die Folge. Die Versuchung, die Bibel so zu lesen, daß ihre Paränese sich mit den „Forderungen der Zeit“ vereinbaren ließ, war groß. Es wurden zwar die richtigen Texte gelesen und zitiert, ihr Verständnis wurde aber vom kirchlichen und politischen Zeitgeist geprägt. Der mögliche Gegensatz von Röm. 13 und Apg. 5, 29 wurde harmonisiert und beunruhigte nur noch wenige.

Man mag sich wundern, daß das Aufsehen, das Karl Barth und seine Ver-

bündeten mit ihrer Theologie in dieser Zeit erregten, sich nicht stärker in den untersuchten Texten widerspiegelt. Auf den Römerbrief-Kommentar Barths wird ebenso wenig Bezug genommen wie auf die Barmer Erklärung. Zwar gibt es bei manchen eine ähnliche Grundstimmung und verwandte Argumente, aber diese haben auf die Haltung der Vereinigung zunächst nur wenig Einfluß gehabt. Auch die sensationelle Eidesverweigerung Barths hat sich auf die mennonitische Argumentation nicht ausgewirkt.

Die Wächterfunktion der *clausula Petri* wurde häufig zitiert. Unklar blieb jedoch vielfach, wo die Grenze zu Röm. 13 zu ziehen sei. Bei aller grundsätzlichen Aufforderung zum Gehorsam wurde aber doch erkannt, daß der Weltanschauungsanspruch die Grenzen der „gottgegebenen“ Aufgaben überschritt. Diese allgemeine Erkenntnis löste aber keine Konsequenzen, beispielsweise in der Interpretation von Röm. 13, aus. Konkreter wird die Diskussion in den RB, sie schlägt sich auch teilweise in den mennonitischen Zeitschriften nieder. Die meist jungen Teilnehmer sind durch die nahende Wehrpflicht motiviert. Sie arbeiten drei „Grenzüberschreitungen“ des Nationalsozialismus heraus: der Weltanschauungsanspruch, das Führerprinzip; daneben werden Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit geäußert (ohne konkrete Hinweise). Dieser Ansatz zur Eingrenzung des damaligen Staates hat sich angesichts der Kompromißlosigkeit des Regimes nicht in die Realität umsetzen lassen, und nonkonformistische Meinungen haben sich nicht zu einem tatsächlichen Widerstand verdichtet. Entsprechend einer mennonitischen Übung zogen sich viele auf sich selbst zurück und verzichteten auf eine aktive Weltgestaltung. Die kritischen Äußerungen 1933/34 führen in die Absonderung und Abgrenzung, aber nicht zu einer politischen oder christlich begründeten Ablehnung des nationalsozialistischen Staates. Die anfängliche Begeisterung war der Gleichgültigkeit, besser einer Haltung gewichen, die das Geschehen ernüchtert und mit Abstand, vielleicht auch mit Widerwillen hinnahm. Das Verhältnis des Christen zu Staat und Röm. 13 wird danach kaum noch traktiert. Die Christen waren im totalen Staat nicht mehr gefragt.

Es zeigt sich, wie ausschlaggebend für das theologische Nachdenken Unabhängigkeit des Denkens und eigene vertiefte exegetische Arbeit sind. Hätten sich die mennonitischen Prediger im 19./20. Jahrhundert von landeskirchlichen Einflüssen bzw. der vorherrschenden lutherischen Lehrmeinung freigehalten, wären wohl andere Beurteilungen von Röm. 13 möglich gewesen. Hätten sie sich unabhängig und fundiert mit Bibelarbeit beschäftigt, wären wohl unterschiedliche Ergebnisse erarbeitet worden, die aber, zumindest teilweise, die Übereinstimmung von Theologie und Politik gestört hät-

ten. Das theologische Denken war einseitig und schon lange vorher festgelegt; es schloß sich neuem Denken gegenüber nicht auf und hat die anliegenden Fragen nach dem Christsein im totalitären Staat eher oberflächlich als tieferschürfend bearbeitet. Die Rezeption von Röm. 13 um 1933 zeigt, wie wichtig eine gründliche theologische Reflexion zur Beurteilung der Zeitprobleme aus der Sicht des Evangeliums ist.

1 Siehe dazu H.-J. Goertz, Nationale Erhebung und religiöser Niedergang. Mißglückte Aneignung des täuferischen Leitbildes im Dritten Reich, in: H.-J. Goertz (Hg.), Umstrittenes Täuferium 1525–1975, Neue Forschungen, Göttingen 1975, 1977 (2) und die frühere Fassung, in: Mennonitische Geschichtsblätter (fortan: MGBI) 1974; D. G. Lichdi, Mennoniten im Dritten Reich, Dokumentation und Deutung, Weierhof 1977; H.-J. Goertz/D. G. Lichdi, Gemeinsame Erklärung, Gemeinde unterwegs 12/78 und MBI 12/78.

2 Davon ausgenommen sind die kommunalen Ämter, die Mennoniten schon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts in Westpreußen und in Norddeutschland übernommen haben. Die Übernahme staatlicher Ämter durch Bestellung oder Wahl geriet wohl erst mit der Konstitutionalisierung der europäischen Staaten im 19. Jahrhundert in den Blick.

3 Christian Neff im Mennonitischen Lexikon (fortan: ML), III, S. 289, Artikel „Obrigkeit“: „Möchte endlich das alte Vorurteil schwinden und die Mennoniten allgemein von dem Verdacht staatsfeindlicher Gesinnung befreit werden“.

4 Christian Neff, MJW 1920/1, 24.

5 Otto Hege, MJW 1922/3, 98.

6 MJW 1921/1, 24.

7 ML III, 289.

8 MJW 1920/1, 24; MJW 1935/5, 109 (nahezu wortgleich).

9 MBI 11 Artikel; MJW 11 mal; Gemeindeblatt (fortan: Gbl) 7 mal; RB 11 mal. Die umfangreichsten Arbeiten sind in der von W. Fellmann redigierten MJW nachzulesen.

10 Hier wird konventionell mit Mt. 5, 33 f. argumentiert. Nicht zurückgegriffen wird auf K. Barth, der 1934 den auf Hitler bezogenen Beamteneid wegen seines Absolutheitsanspruchs abgelehnt hat, d. h. wegen „der religiösen Bedeutung des Namens Hitler“, in: K. Barth – R. Bultmann, Briefwechsel 1922–1966, Zürich 1971, S. 276.

11 Der Begriff „Schöpfungsordnung“ wird durch Zusätze aller Art, vor allem unter Anziehung Gottes verstärkt. So spricht B. H. Unruh von der gottgesetzten Ordnungsgewalt in einer Welt, die stets vom Chaos bedroht ist.

12 Die Zwei-Reiche-Lehre hat Luther zum erstenmal in seiner Schrift „Von weltlicher Oberkeit“ 1523 (WA 11, 271–281) entfaltet. In Anlehnung an die zwei Schwerter von Papst und Kaiser (entwickelt aus Lk. 22, 38) spricht Luther

vom Gegensatz der beiden Reiche Gottes. In dem einen herrscht Christus aus Gnade und ohne Gesetz, im anderen herrscht der Kaiser mit Gesetz und Schwert. Das irdische Reich soll dem geistlichen Reich dienen; es soll für Frieden sorgen, damit das Wort verkündigt werden kann. Luther spricht vom Gehorsam gegenüber den weltlichen Fürsten, den er durch Apg. 5, 29 begrenzt.

13 „Man muß die Regimente mit Fleiß scheiden und beide bestehen lassen: eins, das fromm macht, und das Zweite, das äußerlich Frieden schafft und bösen Werken wehrt“ (MJW 1933/5, 108).

14 W. Fellmann, MJW 1935/2, 34.

15 H. Quiring, MJW 1937/5, 107.

16 K. Barth, Der Römerbrief, 8. Aufl. München 1947 (erstmalig 1919, wichtig aber die 2. Aufl. von 1922), in: „Die große negative Möglichkeit“: „Nicht an den Ordnungen der Menschen sind wir interessiert und nicht an diesen Ordnungen gegenüber zu betätigendem Handeln der Menschen, sondern daran, daß der Mensch diese Ordnungen nicht zerbreche, also an seinem Nichthandeln ihnen gegenüber ... Nur Anlaß geben können etwaige Mängel des Bestehenden zu der Erkenntnis, daß das Bestehende als solches das Böse ist ... Gott will erkannt sein als der Sieger über das Unrecht des Bestehenden.“

17 A. Schlatter bezeichnet den Staat als „Obrigkeit durch Gottes Ordnung“, die „über uns gesetzt“ ist. Er spricht aber auch von der „Verirrung der Obrigkeit“. A. Schlatter, Kommentar zum Römerbrief, Stuttgart 1948, S. 216 f.

18 „Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und solle der Staat über seinen (nicht definierten) besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung des menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen“. „Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und solle sich die Kirche über ihren Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

19 E. Käsemann, Römer 13, 1–7 in unserer Generation, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 56, 1959, S. 316 f.; ders., Grundsätzliches zur Interpretation von Röm. 13, in: „Unter der Herrschaft Christi“, München 1961.

20 K. Barth, Der Römerbrief, 1947, S. 459 f.

21 G. Dehn, Engel und Obrigkeit? Ein Beitrag zum Verständnis von Röm. 13, 1–7, Theologischer Aufsatz Karl Barth zum 50. Geburtstag, 1936.

22 „Die weltliche Obrigkeit und jede menschliche Ordnung nach apostolischem Vorbild ehrend hält sie (Vg) für Christenpflicht, ihrem Volk und Staat gewissenhaft zu dienen!“

23 Die „diatage tou theou“ ist nicht eine Ordnung Gottes, sondern seine Anordnung in einem bestimmten Fall.

24 H. Quiring, Grundworte des Glaubens, Berlin 1938.

25 Ebd., 222.

26 H. Quiring, MJW 1937/5, 107.

27 W. Fellmann, MJW 1935/2, 34.

- 28 Ch. Neff, Gbl 1939/3 + 4, 11.
29 G. Hein, MJW 1933/5, 108.
30 Ch. Neff, MJW 1935/5, 109, siehe auch ähnlich in: Gbl 1939/3 + 4, 11.
31 A. Braun, Die Gottlosenbewegung und ihre Bekämpfung, in: MJW 1932/3, 77: „Ein Staat kann nicht stillschweigend zusehen, wenn er durch allerlei unlautere Umtriebe erdrosselt werden soll. Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst. Als Gottes Dienerin soll sie solchen Schutz handhaben“. Vergleiche auch A. Fast, De Mennonieten in het nieuwe Duitsland, in: De Zondagsbode, 28. 1, 1934 f.
32 Gbl 1933/7, 34, + 9, 43.
33 Ebd.
34 H. Quiring: MJW 1937/5, 107.
35 Ebd.
36 Ebd.
37 W. Fellmann, MBl 1933/7 + 8, 72.
38 H. Quiring, MJW 1937/5, 107.
39 G. Hein, MJW 1933/5, 108.
40 In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, welcher Kampf gegen den Begriff „Sekte“ geführt wurde und welche Mühe die Vereinigung hatte, um in den 30er Jahren der Öffentlichkeit klar zu machen, daß die Mennoniten heute keineswegs mehr den Wehrdienst verweigerten, sondern sich schon im Ersten Weltkrieg als wehrfreudige Patrioten gezeigt hätten.
41 Gbl 1933/9, 45: „Neben der Erfüllung unserer politischen Pflichten im Sinne von Römer 13, 1 f. wollen wir unserem Vaterlande den besten Dienst tun, den wir tun können: wir wollen für es beten!“
42 Gbl 1937/15, 69.
43 Gbl 1937/18, 85.
44 G. Hein, MJW 1933/5, 108; W. Fellmann, MJW 1927/4, 137; O. Lichti, MJW 1934/1, 8; H. Quiring: Grundworte, 190; Ch. Neff: Gbl 1939/3 + 4, 11.
45 K. Barth, Der Römerbrief, 1922.
46 Ch. Neff, Predigt zu Mt. 22, 15–22; handschriftliches Manuskript, undatiert, vermutlich November 1933; die vorausgehenden Zitate aus dieser Predigt.
47 W. Fellmann, MJW 1936/2, 30.
48 Gbl 1937/15, 69.
49 Der Vorsitzende der Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich E. Händiges: MBl 1936/1, 1.
50 MJW 1920/1, 24.
51 MBl 1927/7 + 8, 54 + 70.
52 W. Fellmann, Mbl 1933/7 + 8, 72.
53 Ders., MBl 1935/5, 42; hier wird von der Möglichkeit eines „völlig entarteten Staates mit gänzlich verdorbenem Recht“ gesprochen. Diese Erkenntnis bleibt jedoch ohne Konsequenz.
54 Kuratorium der Vereinigung der Mennonitengemeinden im Deutschen Reich: Mbl 1933/6, 62.

55 Ebd.

56 Ch. Neff, Predigt zu Mt. 22, 15–22 (s. Anm. 46).

57 W. Fellmann, Mbl 1933/7+8, 72.

58 H. Quiring, Grundworte, 101.

59 Rundbrief-Gemeinschaft = RBler; siehe auch Theo Glück, Die Auseinandersetzung der mennonitischen Rundbrief-Freundeskreise mit dem Nationalsozialismus in: Lichti, Mennoniten im Dritten Reich, Weierhof, 1977, und ders., Was wollte die Rundbrief-Gemeinschaft 1928–1940? in: Menn. Jahrbuch 1978, 58–63. Die Rundbriefe waren für einen kleinen Freundeskreis bestimmt. Die Schreiber haben weder an eine mögliche Zensur noch an eine spätere Offenlegung gedacht. So sind viele Äußerungen ungeschützt und unausgeglichen.

60 O. Lichti, MJW 1934/1, 8.

61 Mbl 1934/7+8, 63.

62 „Die Mitteilungen zur weltanschaulichen Lage“, ein Informationsdienst für NS-Parteikader, hrsg. von A. Rosenberg. In der Satzung steht nur: „wir überlassen es dem Gewissen des einzelnen, einer Wehrpflicht zu genügen“.

63 G. Schowalter, RB 10/1936.

64 Ebd.

65 G. Franz, RB 12/1937.

66 G. Franz, RB 12/1937: „Seid untertan der Obrigkeit ... ist gut, solange die Obrigkeit sich selbst unter Gottes Gebot stellt. Aber in der gefallen Welt gibt es auch gefallene Obrigkeiten, (z. B. die Sowjets). Solange die Arbeit, die sie von uns verlangen, gut ist, können wir sie tun. Aber in den Dienst einer schlechten Sache dürfen wir uns nicht stellen“ (unter Bezug auf Apg. 5, 29 + Mt. 6, 24).

67 M. Dyck, MJW 1934/3, 68: Bericht über das Treffen der RBler.

68 Ebd. „Gerade im Führerprinzip liegt die Gefahr, daß der Staat sich selbst setzt, sich verabsolutiert ... Der Staat, der zum Schutz der Lebensordnung eingesetzt ist, will sie selbst bestimmen. Es soll keine andere Weltanschauung gelten als die des Nationalsozialismus. In diesem Sinne soll die Jugend erzogen werden.“ Ähnlich berichtet H. Schmutz in: Unser Rundbrieftreffen Ostern 1934 auf dem Weierhof; Rundschreiben, hektographiert: in einem Bericht über D. Cattepoels Referat: Der Kampf des Evangeliums ... veröffentlicht in MJW 1934/4, 84. Die zitierten Sätze sind dort so nicht zu finden. Sie gehen wohl auf H. Schmutz zurück: „Wenn aber der Staat die ihm von Gott gesteckten Grenzen seines Machtbereichs überschreitet und mit seinen Machtmitteln in kirchliche und göttliche Fragen eingreift, so müssen wir ihn auf seine Pflicht aufmerksam machen (1. Sam. 15; 2. Sam. 12). Bei dem heute herrschenden Führerprinzip liegt es ganz besonders nahe, daß der Staat sich selbst verabsolutiert, sich selbst zum Gott macht. Zum Schutze der Lebensordnung ist er eingesetzt und hat kein Recht, diese nach eigener Willkür zu bestimmen“.

69 H. Funk, RB 6/1934: „wir Mennoniten lehnen aber jede staatliche Einmischung in Glaubenssachen ab“ (unter Bezug auf die Entstehung der Deutschen Evangelischen Kirche). „Wir sind dankbar für den politischen Umschwung in unserem

Vaterlande und wir unterstützen unsere Regierung tatkräftig, sofern sie nichts von uns verlangt, was gegen Gottes Wort und unser Gewissen geht“ (Ähnliche Formulierungen werden mehrfach gebraucht und haben wohl eine Abwehrfunktion gegenüber dem Nationalsozialismus, als sie auch eine Beruhigung aufgeregter Gewissen sein konnten).

70 M. Dyck, ebd.

71 M. Dyck, ebd.

72 O. Schowalter RB 12/1937 (letzter Bericht über die RB und die verarbeitete Thematik): „Wir leben heute in einer Zeit der Übersteigerung der Staatsidee. Der Staat erfüllt nicht mehr nur den ihm von Gott gegebenen Auftrag, sondern er erhebt von sich aus Anspruch auf alle Lebensgebiete und den Menschen persönlich. Dieser Anspruch eines Staates hat mit dem göttlichen Auftrag nichts mehr zu tun ... Dem Staat können wir nur recht dienen, wenn wir wissen, daß wir damit auch Gott dienen ...“

73 Die Wehrdienstverweigerung war als Ausdruck christlicher Friedfertigkeit unter den Mennoniten nicht allgemein unbestritten. Viele Mennoniten hatten im 1. Weltkrieg mit der Waffe gedient, obwohl sie die Möglichkeit hatten, im Truß oder als Sanitäter zu dienen.